

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe
gemäß Verteiler

per E-Mail

Bernd Finke

Tel.: 0251 591-6530

Büro der Geschäftsstelle:

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

BAGüS-00-06,
BAGüS-SGB IX-00-02

Münster, 02.03.2011

Mitglieder-Info Nr. 19/2011

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundskinderschutzgesetz – BKiSchG -)

hier: Ergänzung des SGB IX um § 20a

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BAGüS hat Kenntnis von der Absicht des Bundes erhalten, ein Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen zu erlassen. Dieses Gesetz sieht auch eine Ergänzung des SGB IX um einen § 20a vor.

Folgender Wortlaut war vorgeschlagen:

(1) Werden einem Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 oder 7 gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen, dem Leistungen der Teilhabe erbracht werden, bekannt, so hat er die Gefährdungssituation einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat er die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen. Die mit der Wahrnehmung der Aufgabe nach Satz 1 betrauten Personen haben gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine im Hinblick auf die Gefährdungseinschätzung erfahrene Fachkraft (Kinderschutzfachkraft). Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.

; Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin - Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend, und Soziales Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunalen Sozialverband Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Landesverwaltungsamt Thüringen, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, Saarbrücken - Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28 · 48133 Münster (Eingang Friedensstraße)
Vorsitzender: Matthias Münning · Geschäftsführer: Bernd Finke

Bankverbindung: Kontoinhaber: LWL-Finanzabteilung
WestLB AG Münster · BLZ 400 500 00 · Kto.-Nr. 60 129

(2) Hält der Rehabilitationsträger das Tätigwerden des Jugendamtes für notwendig, so hat er bei den Personensorgeberechtigten auf die Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden des Jugendamtes erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so ist er verpflichtet, das Jugendamt zu informieren.

(3) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen zur Teilhabe für Kinder und Jugendliche erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von Ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen. Dabei sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Bei der Gefährdungseinschätzung ist eine Kinderschutzfachkraft beratend hinzuzuziehen. In die Vereinbarung ist neben Kriterien für die Qualifikation der dieser Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte in der Einrichtung oder dem Dienst

- 1. bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und*
- 2. das Jugendamt informieren, falls die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die erforderlichen Hilfen in Anspruch zu nehmen.*

Der Vorstand der BAGüS hat über die beabsichtigte Änderung beraten und hierzu eine Stellungnahme abgegeben. Diese füge ich zu Ihrer Kenntnis bei und gehe davon aus, dass Sie die dort vertretene Auffassung mittragen können.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Bernd Finke